

Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz setzt die erforderlichen Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) um, die durch das gestufte Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) ab dem 1. Januar 2020 notwendig sind.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Recht der Eingliederungshilfe wird zum 1. Januar 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im Neunten Buch Sozialgesetzbuch überführt. Ab dem 1. Januar 2020 sind die Sozialhilfeträger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr für die Eingliederungshilfe zuständig. Dies erfordert eine redaktionelle Änderung der Zuständigkeitsregelung für Maßnahmen der Frühförderung im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg.

Mit § 29 LKJHG hat der Landesgesetzgeber von der in § 10 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine einheitliche Zuständigkeit für Maßnahmen der Frühförderung zu regeln. Bezüglich der Leistungen der Frühförderung ist, unabhängig von der Art der Behinderung, durch Landesrecht der Sozialhilfeträger für zuständig erklärt worden. Nach Überführung der Eingliederungshilfe in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch ab dem 1. Januar 2020 sind nicht mehr die Sozialhilfeträger, sondern die Träger der Eingliederungshilfe für Maßnahmen der Frühförderung zuständig. Die Zuständigkeitsregelung im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg ist daher anzupassen.

Mit der Änderung in § 14 LKJHG wird ein offensichtlicher Fehler korrigiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Die Zuständigkeitsregelung bleibt inhaltlich unverändert. Zusatzkosten entstehen keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die redaktionelle Anpassung der Zuständigkeitsregelung in Folge des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg stellt sicher, dass auch weiterhin eine einheitliche Zuständigkeit eines Leistungsträgers bei der Frühförderung sowohl für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche als auch für geistig und beziehungsweise oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche gegeben ist. Ein Auseinanderfallen der Leistungsträgerschaft zwischen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 kann nur so erreicht werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Vom...

Artikel 1

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), das zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Erfahrenen“ durch das Wort „Erfahrungen“ ersetzt.
2. In § 29 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 4 Satz 1“ und die Wörter „Sozialhilfe nach dem Zwölften“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem Neunten“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 29 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) regelt landesrechtlich die Zuständigkeit für Maßnahmen der Frühförderung.

§ 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt das Verhältnis der Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu den Verpflichtungen anderer. Diese sind grundsätzlich vorrangig gegenüber den Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Ausnahmen hierzu sind in § 10 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelt. Nach § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung sind demnach Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nachrangig gegenüber den Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. Dies gilt nach § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit zumindest auch körperlich und/oder geistiger Behinderung oder die von einer solchen bedroht sind, werden demnach ab dem 1. Januar 2020 vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht.

Für Maßnahmen der Frühförderung wird der Landesgesetzgeber ermächtigt, die Zuständigkeit unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig anderen Leistungsträgern als dem Jugendhilfeträger zuzuweisen, § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass in den ersten Lebensjahren zumeist nicht eindeutig feststellbar ist, ob ein Entwicklungsrückstand durch eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung bedingt ist oder ob ein Erziehungsdefizit vorliegt und entbindet die Praxis somit von umständlichen Abgrenzungs- und Zuständigkeitsklärungen.

Von der Möglichkeit des § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII hat der Landesgesetzgeber mit § 29 LKJHG Gebrauch gemacht. Bezüglich der Leistungen der Frühförderung ist; unabhängig von der Art der Behinderung; durch Landesrecht demnach der Sozialhilfeträger für zuständig erklärt worden.

Das Inkrafttreten weiterer Teile des Bundesteilhabegesetzes sowie des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg machen eine Änderung des § 29 LKJHG erforderlich.

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Stadt- und Landkreise ab dem 1. Januar 2020 zu Trägern der Eingliederungshilfe.

Die bisherige Zuständigkeitsregelung in § 29 LKJHG würde ab dem 1. Januar 2020 ins Leere laufen, weil ab diesem Zeitpunkt der Sozialhilfeträger nicht mehr für die Eingliederungshilfe zuständig ist. Um auch weiterhin eine einheitliche Zuständigkeit eines Leistungsträgers bei der Frühförderung sowohl für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche als auch für geistig und beziehungsweise oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, ist eine Änderung des § 29 LKJHG erforderlich.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 Nummer 1

Mit der Klarstellung wird der amtliche Fehler in der bisherigen Vorschrift korrigiert. Der bisherige Wortlaut „Erfahrenen“ wird in „Erfahrungen“ geändert.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Durch die Regelungen in Artikel 1 Nummer 2 soll eine einheitliche Leistungsträgerschaft für Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung auch weiterhin gewährleistet werden. Die Änderung ist durch das gestufte Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) erforderlich.

Das Recht der Eingliederungshilfe wird zum 1. Januar 2020 aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im Neunten

Buch Sozialgesetzbuch überführt. Ab dem 1. Januar 2020 sind die Sozialhilfeträger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr für die Eingliederungshilfe zuständig. Dies erfordert eine redaktionelle Änderung der Zuständigkeitsregelung für Maßnahmen der Frühförderung im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg.

Der Verweis in § 29 LKJHG auf die bundesgesetzliche Regelung im Achten Buch Sozialgesetzbuch ist nicht mehr korrekt und muss geändert werden (nunmehr § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII statt § 10 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

Im Übrigen wird die redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch Sozialgesetzbuch umgesetzt. An der bisherigen Gesetzeslage ändert sich nichts. Die bisherige (einheitliche) Zuständigkeit für Maßnahmen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung bleibt bestehen.

3. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.